

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 11. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2024)

zum Thema:

Die Demonstration „Schule gegen rechts“ vom 28.02.2024 und ihre rechtlichen Konsequenzen: Dienstpflichten des Schulleiters

und **Antwort** vom 24. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18534

vom 11. März 2024

über Die Demonstration „Schule gegen rechts“ vom 28.02.2024 und ihre rechtlichen Konsequenzen: Dienstpflichten des Schulleiters

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Aufruf der AG FioRa zur Demonstration am 28.02.2024 enthielt die folgende Botschaft: „Wir, die Schülervertretung und die FioRa (Fichte ohne Rassismus) rufen alle Schulen in Steglitz-Zehlendorf und darüber hinaus dazu auf, gegen die AfD zu demonstrieren.“ Der Schulleiter der Fichtenberg-Oberschule verbreitete in seiner Funktion als Schulleiter diesen Aufruf, ergänzt um folgende Nachricht: „Schüler:innen der Fichte haben eine Demonstration organisiert. Ich unterstützte diese Demonstration ausdrücklich und verstehe eine Teilnahme an dieser Demonstration als Unterricht an anderem Ort. [...] Mit freundlichen Grüßen [REDACTED] * Schulleiter“. Der Schulleiter teilte diesen Aufruf wiederholt und deklarierte die Demonstration als Unterricht am anderen Ort: „Gerne würde ich mit der Klasse diese Demonstration in Form von Schule am anderen Ort besuchen.“ Der Schulleiter ließ den Schülern dabei keine Möglichkeit offen, eine andere politische Haltung zu zeigen.

a.) Inwiefern hat der Schulleiter [REDACTED] * mit der Verbreitung des Aufrufs, „gegen die AfD zu demonstrieren“ bzw. mit seiner Ermunterung zur Teilnahme an der Demonstration, die auf der Homepage, per E-Mail und Berichten zufolge auch mündlich erfolgt ist, gegen Pflichten aus § 33 BeamtStG verstoßen?

b.) Das Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot aus dem Beutelsbacher Konsens finden sich sinngemäß auch im Berliner Schulgesetz wieder. In § 67 (3) SchulG Berlin heißt es: „Die Lehrkräfte müssen unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.“ Stellen die obigen Appelle des Schulleiters eine politische Indoktrination (Überwältigung) gegenüber Schülern und einen Verstoß gegen § 67 (3) SchulG Berlin dar?

Zu 1.: Es wird auf die Antwort zu 1. in der schriftlichen Anfrage S19-18459 verwiesen.

2. Welche Schulen haben das Schreiben von Schulleiter [REDACTED] *, mit dem er auf die Demonstration aufmerksam machte, erhalten bzw. an welche Schulen wurde es adressiert?

Zu 2.: Das Schreiben wurde an alle Schulen der Region Steglitz-Zehlendorf gesandt.

3. Laut Aussage von Eltern war auch eine Teilnahme von ganzen Klassen anderer Schulen geplant, wurde aber auf der Gesamtkonferenz von der Schulleitung untersagt. Welche Regelungen haben die Schulen in Steglitz-Zehlendorf in Bezug auf die Teilnahme an der Demonstration getroffen?

Zu 3.: Für alle Schulen gilt die Vorgabe der Schulaufsicht vom 27.02.2024, vgl. hierzu Antwort auf Frage 28. der schriftlichen Anfrage S19-18459.

4. Welche anderen Schulen aus dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf haben ihren Schülern ermöglicht, an der Demonstration vom 28.02.2024 teilzunehmen?

Zu 4.: Siehe Antwort 3.

5. Hat der Schulleiter der Fichtenberg-Oberschule für den 28.02.2024 nachträglich für fehlende Schüler eine Beurlaubung ausgesprochen? Wenn ja, ist dies rechtlich statthaft? Wenn nein, wie viele Schüler der Fichtenberg-Oberschule haben am 28.02.2024 unentschuldigte Fehlstunden angesammelt?

Zu 5.: Siehe Antwort zu Frage 3. Mit Ausnahme der in der Schule verbliebenen und der erkrankten Schülerinnen und Schüler haben alle Schülerinnen und Schüler unentschuldigte Fehlstunden angesammelt.

6. Der Schulleiter hat nicht nur die Schüler zur Teilnahme an einer Demonstration ermuntert. Er hat die Schüler auch gleichzeitig veranlasst, ihrer Schulpflicht nicht nachzukommen, da die Demonstration in die Unterrichtszeit fiel. Inwiefern hat der Schulleiter damit gegen die AV Schulbesuchspflicht und § 126 (2) SchulG Berlin verstoßen?

Zu 6: siehe Antwort zu Frage 3.

7. Indem der Schulleiter suggerierte, es handele sich bei der Demonstration um eine schulische Veranstaltung, entstand bei Schülern und Eltern ein Irrtum darüber, dass für die Demonstration ein Versicherungsschutz besteht. Damit wurde eine besondere Gefährdungslage für die Schüler während der Unterrichtszeit geschaffen. Eine politische Demonstration im öffentlichen Straßenland ist regelmäßig mit Gefahren verbunden, vor der das anwesende Schulpersonal die Schüler auch nicht hätte schützen können. Lehrkräfte sind den Schülern gegenüber in schulischen Dingen weisungsbefugt und dürfen erwarten, dass ihren Anweisungen Folge geleistet wird. Insofern es sich um eine private Veranstaltung gehandelt hat, befand sich auch das Schulpersonal in privater Rolle vor Ort und wäre gar nicht weisungsbefugt gegenüber den Schülern gewesen. Hat der Schulleiter durch seine Suggestierung, es handele sich um eine schulische Veranstaltung, seine Fürsorgepflicht verletzt?

Zu 7.: siehe Antwort zu Frage 3.

8. Die B.Z. vom 7. März 2024 schreibt: „An welche Paragraphen Schulleiter gebunden sind, wollte die Senatsbildungsverwaltung auch nach mehrmaliger B.Z.-Nachfrage nicht beantworten.“ Welche konkreten Dienstpflichten obliegen einem Schulleiter und wie sind diese Pflichten rechtlich normiert?

Zu 8.: Die Aufgaben der Schulleitung ergeben sich aus § 69 Berliner Schulgesetz (SchulG), darüber hinaus gelten die allgemeinen Dienstpflichten des Beamtenrechts.

9. Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen (§ 77 BBG und § 47 BeamtStG). Inwiefern könnte Schulleiter [REDACTED] * im weiteren Kontext der Demonstration vom 28.02.2024 gegen Dienstpflichten verstoßen haben? Inwiefern ist dies in Prüfung?

Zu 9.: Zu Personaleinzelangelegenheiten wird keine Auskunft gegeben.

10. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist ein Schulleiter verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf zur Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten?

Zu 10.: Die Pflichten des Schulleiters ergeben sich aus § 69 ff. SchulG.

11. Unter welchen Bedingungen und auf welcher rechtlichen Grundlage ist ein Schulleiter berechtigt, den nach Stundentafel vorgesehenen Schulunterricht einfach abzusagen?

Zu 11: Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Inwiefern ist ein Schulleiter berechtigt, Schulpersonal für schulfremde Zwecke (z.B. Begleitung einer politischen Demonstration) einzusetzen bzw. abzustellen? Inwiefern stellt die Verwendung bzw. die Freistellung von Schulpersonal zur Begleitung einer privaten Veranstaltung ein Dienstvergehen durch den Schulleiter dar?

Zu 12.: Das Weisungsrecht einer Schulleitung beschränkt sich auf den schulischen Bereich.

13. Vor der Demonstration am 28.02.2024 hing ein Banner mit der Aufschrift „Fuck AfD“ sichtbar an der Grenze des Schulgeländes. In § 48 (5) SchulG Berlin ist geregelt: „Einseitige politische Beeinflussung, einschließlich Werbung zu politischen Zwecken, sind in schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht zulässig.“ Stellte dieses politische Banner einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht des gesamtverantwortlichen Schulleiters nach § 33 BeamtStG dar? Stellte dieses Banner einen Verstoß gegen § 48 (5) SchulG Berlin dar?

Zu 13.: Das an einen Bauzaun auf dem Gehweg vor der Schule befestigte Banner wurde am 27.02.2024 entfernt.

14. Inwiefern gab es in der Vergangenheit Beschwerden aufgrund von Vorkommnissen an der Fichtenberg-Oberschule oder Beschwerden gegen das Handeln der Schulleitung? (Bitte um Abfrage bei der Beschwerdestelle und bei der regionalen Schulaufsicht)

Zu 14.: Es sind im Kontext dieser Fragestellung keine anderen Beschwerden bekannt.

15. Inwieweit und aus welchen Gründen musste in der Vergangenheit die regionale Schulaufsicht in Bezug auf die Fichtenberg-Schule intervenierend eingreifen?

Zu 15.: Ungeachtet der fehlenden Relevanz dieser Fragestellung war in der Vergangenheit eine Intervention der regionalen Schulaufsicht nicht erforderlich.

16. Warum hat sich der Schulleiter nicht an die klarstellende Anweisung der regionalen Schulaufsicht gehalten, dass die Teilnahme an einer politischen Demonstration nicht als Unterricht gewertet werden kann?

Zu 16.: Siehe Antwort zu Frage 3.

17. Welche möglichen Konsequenzen kann es für einen Schulleiter haben, wenn er sich über die Weisungen der regionalen Schulaufsicht hinwegsetzt?

Zu 17.: Hier gilt das reguläre dienst- bzw. arbeitsrechtliche Instrumentarium.

18. Die B.Z. vom 7. März 2024 schreibt: „[redacted]*“ wertet die Demo Unterrichts-Verschmelzung inzwischen als Fehler. Um nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, schlug er den Schülern, die an der Demonstration teilgenommen haben, vor, ihre Protest-Zeit als unentschuldigte Fehlzeit einzutragen. Er sagt: „Das ist völlig okay für die Schüler.““ Hält der Senat den Vorschlag des Schulleiters, die Fehlzeit der demonstrierenden Schüler als unentschuldigte Fehlzeit einzutragen und damit sein eigenes Fehlverhalten zu Lasten der Schüler abzuwälzen, für eine gute und rechtlich unproblematische Idee?

Zu 18.: Siehe Antwort zu Frage 3.

19. Seit wann ist [redacted]* an der Schule beschäftigt und in welcher persönlichen Beziehung steht sie zum Schulleiter [redacted]*?

Zu 19.: Die Relevanz dieser Frage ist nicht erkennbar, zu Personaleinzelangelegenheiten wird keine Auskunft gegeben.

20. Das Lilienthal-Gymnasium in Lichterfelde führte laut Tagesspiegel mehrere Demonstrationen gegen die Politik der russischen Regierung durch: „Wir hoffen auf eine rege Teilnahme, auch über unsere Schule hinaus“, schrieb Politik-Lehrer [redacted]* in der Schulmitteilung zur Demonstration. Auch Eltern, Freunde und Bekannte seien willkommen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme bestehe aber nicht. Wer nicht mitdemonstriert, habe ‚voraussichtlich nach der 5. Stunde‘ Unterrichtsschluss.“ Quelle: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/schule/lichterfelder-lilienthal-gymnasium-demonstriert-warum-am-freitag-eine-ganze-berliner-schule-auf-die-strasse-geht-11257441.html> Wie bewertet der Senat im Allgemeinen und hier im Speziellen die Aufrufe zu Demonstrationen durch einen Lehrer über die offiziellen Schulkanäle aus rechtlicher Sicht?

Zu 20.: Die widerstreitenden Verfassungsrechtsgüter sind Rahmen einer Einzelfallbetrachtung im Wege einer praktischen Konkordanz in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

21. Auch die Kundgebungen unter dem Motto "Fridays for Future" fanden und finden meist während der Unterrichtszeit statt. Wie ist die Teilnahme von Schülern an politischen Demonstrationen während der Unterrichtszeit aus Sicht des Senats grundsätzlich aus schulrechtlicher Sicht zu bewerten und zu handhaben?

Zu 21.: Es handelt sich um unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.

22. Was unternehmen der Senat und die regionalen Schulaufsichten, um Schulleiter und Lehrer an die reguläre Durchführung des Unterrichts zu mahnen und das Fernbleiben vom Unterricht aus politischen Gründen zu unterbinden? Gibt es dazu beispielsweise einen Handlungsleitfaden?

Zu 22.: Die Durchführung des Unterrichts ist gewährleistet, Fehlzeiten gelten als unentschuldigt. Somit wird ein Ausgleich zwischen Art. 5, 8 und 7 GG grundsätzlich gewährleistet.

Eine Einzelfallabwägung kann zu einem abweichenden Ergebnis führen.

Berlin, den 24. März 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie